



Bundesamt
für Güterverkehr

Bundesamt für Güterverkehr - Postfach 19 01 80 - 50498 Köln

Stadt Norderstedt

Datum 28. Februar 2018
Gz. 41/Ga - 7102.2 - 89/18
Postanschrift Postfach 19 01 80
50498 Köln
Telefon 0221 5776-0 oder - 4113
Telefax 0221 5776-4004
E-Mail poststelle@bag.bund.de
Internet www.bag.bund.de

Hausanschrift
Werderstraße 34, 50672 Köln

bearbeitet von
Frau Gajewski

per Email:

LKW-Maut in Deutschland

- **Selbstfahrende Arbeitsmaschine Kanalreiniger**
- **Ihre telefonische Anfrage vom 23. Februar 2018**
- **Anlage - Merkblatt "Allgemeine Informationen zur LKW-Maut" - Stand: 31. März 2017**

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 23. Februar 2018, mit der Sie um eine Auskunft zur LKW-Maut gebeten haben.

Allgemeine Informationen zur streckenbezogenen LKW-Maut in Deutschland finden Sie auf anliegendem Merkblatt. Diese basieren auf dem Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG).

Am 31. März 2017 ist das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes in Kraft getreten. Dieses sieht u.a. die **Ausweitung der LKW-Maut auf alle Bundesstraßen zum 1. Juli 2018** vor. Bereits zum 31. März 2017 wurde die Definition des mautpflichtigen Fahrzeugs an den Wortlaut von Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 1999/62/EG in der aktuellen Fassung angepasst.

Unverändert bleiben die **Tonnagegrenze von 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht (zGG)** sowie die bisherigen Mautbefreiungstatbestände des § 1 Abs. 2 BFStrMG.

Unter § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BFStrMG wird ein weiterer Mautbefreiungstatbestand aufgenommen. Dieser gewährt **ab 1. Juli 2018 zusätzlich eine Mautbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge im geschäftsmäßigen Güterverkehr mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h.**



Saug- und Spülkombination/Saugwagen (Selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder Sonstige Kfz Kanalreiniger oder Tankreiniger)

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder Sonstige (So.) Kfz Kanalreiniger oder Tankreiniger haben aufgrund ihres speziellen Saug-Druck-Tank-Aufbaus für die Arbeitsleistung **keine** überwiegende Zweckbestimmung für den Transport von Gütern auf Straßen. Eine **Mautpflicht nach der 1. Alternative** besteht für diese daher **nicht**.

Nicht mautpflichtig sind Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder So. Kfz Kanal- oder Tankreiniger bei

- Leerfahrten ohne Ladung,
- der bloßen Mitnahme von Wasser und Schläuchen als Zubehör für den Spülvorgang sowie
- der Beförderung von **Betriebseinrichtungen** (z. B. weitere Werkzeuge und Pumpen) für **eigene** Zwecke.

Wird eine Selbstfahrende Arbeitsmaschine oder ein So. Kfz Kanal- oder Tankreiniger hingegen **im Güterkraftverkehr** (gewerblicher Güterkraftverkehr oder Werkverkehr) **verwendet**, so besteht **Mautpflicht nach der 2. Alternative**. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn **eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Güterbeförderung** im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchgeführt wird.

Mautpflichtig sind mit Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder So. Kfz Kanal- oder Tankreinigern

- alle Transporte von Abfällen (z. B. die Abfuhr von Fäkalien aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, Klärschlammtransporte, der Transport von Sandfanggut aus Kanalisationsanlagen, etc.) oder Reinigungsrückständen jeder Art (z.B. Ölschlamm, Kanalschlamm, Chemieabfälle, Schmutzwasser, etc.), sowohl unmittelbar zum eigenen Betriebsgelände bzw. zum Entsorgungsort, als auch bei Anfahrten zu Kunden, bei welchen eine Reinigungsleistung erst noch ansteht,
- Fahrten, bei welchen etwaige **Anhänger selbst als Güter befördert** werden.

In diesen Fällen ist eine **Verwendung im Güterkraftverkehr** festzustellen, so dass **Mautpflicht** besteht. Dies gilt sowohl für Transporte im gewerblichen Güterkraftverkehr als auch für solche im Werkverkehr.

Wird der Transport von Abfällen durch **Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben** durchgeführt, greift hier die Freistellung nach dem § 2 Absatz 1 Nr. 2 GüKG. Dadurch ist für solche Fahrten **keine Maut zu entrichten**.

Fazit:

Das Betriebsamt der Stadt Norderstedt (**Körperschaft des öffentlichen Rechts**) kann den Transport von Abfällen im Rahmen seiner öffentlichen Aufgaben mit Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen / Sonstigen Kfz Kanal- oder Tankreinigern auf gebührenpflichtigen Strecken **mautfrei** durchführen. In diesem Fall ist der Freistellungstatbestand nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 GüKG anwendbar. Auch **Leerfahrten** dieser Fahrzeuge **unterliegen nicht der Mautpflicht**.

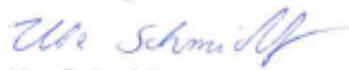
Ergänzende Hinweise:

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Anwendbarkeit der Freistellungstatbestände des § 2 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) auf die 2. Alternative der Mautpflicht vom Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster bestritten wird. Es könnte sich insbesondere aus der jüngsten Rechtsprechung des OVG Münster (vgl. Beschluss des OVG Münster vom 26. Oktober 2016 in dem Verfahren 9 B 550/16) daher künftig auch eine Mautpflicht nach der 2. Alternative (§ 13a Abs. 1, § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2. Alt. BFStrMG) für den Freistellungstatbeständen des § 2 Abs. 1 GüKG unterfallende Beförderungen ergeben.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen geholfen zu haben. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ute Schmidt